



SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:

Bekanntgemacht:

in Kraft getreten:



**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte
vom**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Benutzungsverhältnis und Beginn/Ende der Nutzung	2
§ 3 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht.....	3
§ 4 Instandhaltung der Unterkünfte	4
§ 5 Räum- und Streupflicht.....	5
§ 6 Hausordnungen	5
§ 7 Rückgabe der Unterkunft	5
§ 8 Haftung und Haftungsausschluß	6
§ 9 Personenmehrheit als Benutzer	6
§ 10 Verwaltungszwang	6
§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschildner	7
§ 12 Gebührenmaßstab	7
§ 13 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht	7
§ 14 Festsetzung und Fälligkeit.....	7
§ 15 Inkrafttreten	8



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GO NW S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 06.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die darüber hinaus in städtischen oder sonstigen Häusern eingerichteten Obdachlosenunterkünfte unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für künftig von der Stadt noch zu errichtende oder anzumietende Unterkünfte.

§ 2 Benutzungsverhältnis und Beginn/Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkünfte bezieht.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch die Schlüsselrückgabe oder durch schriftliche Verfügung der Stadt. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom

- der eingewiesene Obdachlose sich ein anderes Unterkommen verschafft hat;
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muß;
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
- der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
- der Benutzer Anlaß zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht mehr auf andere Weise beseitigt werden können.
- gegen diese Satzung und die Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am äußeren oder inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 - ein Tier in der Unterkunft halten will;



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom

- in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, daß er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Den zuständigen Vertretern der Stadt ist bei berechtigtem Interesse der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten.

§ 4 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom

- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen; besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in den Unterkünften aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 5 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung und die Verpflichtung der Straßenanlieger zum reinigen, Schnee räumen und bestreuen der Gehwege.

§ 6 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die von der Verwaltung ausgegebene Benutzungsordnung ist zu beachten.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahme-rechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Der Fachbereich Soziales und Wohnen kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom

Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, daß der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch den Fachbereich einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, ansonsten kostenpflichtig entsorgt.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluß

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in den Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis betreffen oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbarem Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NW vom 23.07.1957, GV NW 1957, S. 216) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Das selbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.



Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinschaftlich begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen dann als Gesamtschuldner, wenn es sich bei diesen Personen um Familienangehörige, Partner von Lebensgemeinschaften o. ä. handelt und das gemeinsame Nutzungsverhältnis nicht allein auf der Einweisungsverfügung beruht.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Ratsbeschluß festgelegt. In die Benutzungsgebühr wird eine Betriebs-/Nebenkostenpauschale eingerechnet. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem tatsächlichen Gesamtverbrauch der jeweiligen Unterkünfte im Verhältnis der Zahl der Benutzer bzw. der zugewiesenen Wohnfläche.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $1/30$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.



**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte
vom**

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absätzen 1 und 2 vollständig zu errichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Sankt Augustin über die Obdachlosenunterkünfte vom 17.09.1990 und die Satzung der Stadt Sankt Augustin über weitere Obdachlosenunterkünfte vom 18.05.1992 außer Kraft.